

§ 11 Verteilung der Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.